

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen der Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, Deutschland (nachfolgend: „Nexi“ genannt), regeln die Leistungen der Nexi, im Hinblick auf das Produkt Nexi SoftPOS. Die durch Nexi vertriebene Software eröffnet interessierten Kunden die Möglichkeit, bestimmte Android- oder iOS-basierte Smartphones als Zahlkartenterminal für die Akzeptanz von internationalen Kreditkarten-Brands zu nutzen. Zu diesem Zweck muss sich der Vertragspartner eine App entsprechend den nachfolgenden vertraglichen Regelungen auf sein Smartphone laden.

A. Bedingungen „Nexi SoftPOS“

1. Einbezug von Vertragsbedingungen, Rangfolge und Hintergrund

Der Vertragspartner hat sich für das Produkt „Nexi SoftPOS“ der Nexi entschieden. Diese Bedingungen „Nexi SoftPOS“ regeln die Erbringung von Services der Nexi und den Erwerb von Nutzungsrechten an dem Produkt Nexi SoftPOS.

Das Produkt Nexi SoftPOS wird zunächst ausschließlich im Rahmen des Produktes SmartPay (s. nachfolgenden Teil B Sonderbedingungen SmartPay) vertrieben. Die Bedingungen Nexi SoftPOS gehen den Regelungen für das Produkt SmartPay vor.

Diese Bedingungen „Nexi SoftPOS“ sind ein integraler Bestandteil des elektronischen Vertragsformulars auf dessen Grundlage der Vertragspartner seine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages abgibt. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen des elektronischen Vertragsformulars Vorrang vor diesen Sonderbedingungen „Nexi SoftPOS“ und den Sonderbedingungen SmartPay.

Die Prozesse zur Abstimmung und Erfassung der vertraglichen und aufsichtsrechtlich erforderlichen Inhalte und die Abgabe der notwendigen Willenserklärungen der Parteien (Onboarding-Prozesse) erfolgen ausschließlich unter Nutzung des Systems SmartPay. Das Produkt SoftPOS wird für den Vertragspartner über die MyPayments App verfügbar gemacht. Der Onboarding-Prozess via SmartPay umfasst ergänzend die Registrierung auf den technischen Plattformen von Drittanbietern wie folgt:

- Mit Entscheidung des Vertragspartners für die iOS-Lösung erfolgt die Registrierung bei Apple.
- Mit Entscheidung des Vertragspartners für eine Android-Lösung erfolgt die Registrierung bei softpay.io.

Der Vertragspartner erhält nach erfolgreichem Onboarding eine Willkommens-E-Mail mit einem Downloadlink für die MyPayments App für die entsprechende Plattform

(App Store im Falle der Nutzung von iOS / Play Store im Falle der Nutzung von Android).

In dem Umfang, in dem sich der Vertragspartner dazu entschieden hat, Zahlungskarten zu akzeptieren, schließt der Vertragspartner mit Nexi ergänzend eine Akzeptanzvereinbarung, die die Bedingungen der Nexi für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz) vertraglich einbezieht.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen in keinem Fall zur Anwendung.

2. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi alle Informationen zu übermitteln, welche zur Realisierung der gewählten vertragsgegenständlichen Lösung für bargeldlose Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Der Vertragspartner wird Nexi über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen der Rechtsform oder Firma;
- Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung/en;
- Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
- Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25 % der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten.
- Störungen, Mängel und Schäden der SoftPOS-Anwendung. Diese sind der Nexi unverzüglich über das Nexi Merchant Portal anzuzeigen.

3. Gestaltung des Produktes Nexi SoftPOS

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Produkt Nexi SoftPOS wird in den Ausprägungen Tap to Pay on iPhone und Tap to Pay on Android Device angeboten. Der Vertragspartner entscheidet selbst, ob er das Produkt Nexi SoftPOS auf einem Android-basierten Smartphone oder auf einem iPhone nutzen möchte.

3.1.2 Das Produkt Nexi SoftPOS besteht aus einer mobilen Zahlungsanwendung und einem Backend-System. Das Backend-System wird über eine Schnittstelle mit dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

Smartphone, nachfolgend COTS-Gerät genannt (wie unter Teil A Ziffer 4.6 definiert) mittels einer App (s. nachfolgend Teil A Ziffer 4.3) verbunden. Das ermöglicht, das jeweilige COTS-Gerät als kontaktloses mobiles Zahlungsterminal zu nutzen.

Nexi und die Inhaber der Rechte an den jeweiligen Ausprägungen des Produktes Nexi SoftPOS haben Lizenzvereinbarungen geschlossen, aufgrund derer Nexi berechtigt ist, ihren Vertragspartnern die vertragsgegenständlichen Leistungen zum Produkt Nexi SoftPOS zu erbringen.

3.1.3 Im Rahmen des Betriebens des Produktes Nexi SoftPOS führt Nexi die Kommunikation einschließlich der Weiterleitung von Transaktionsdaten zwischen dem Backend-System und der Nexi als Acquirer, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Dienstleister durch (die „PSP-Dienste“). Die Erbringung der PSP-Dienste durch Nexi wird nachfolgend unten in Teil A Ziffer 3.7 geregelt.

3.1.4 Das Produkt Nexi SoftPOS und die PSP-Dienste umfassen keine Acquiring-Dienste und keine Kassendienste/Kassendienste-Software. Acquiring-Dienstleistungen werden in einem gesonderten Vertrag unter Einbeziehung gesonderter Vertragsbedingungen mit Nexi geregelt (s. vorhergehend Teil A Ziffer 1. vorletzter Absatz).

3.2 Unterauftragnehmer

Nexi ist berechtigt, sich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den Vertragspartner Dritter (Unterauftragnehmer) zu bedienen.

3.3 Die SoftPOS-Anwendung

3.3.1 Der Vertragspartner kann die SoftPOS-Anwendung (App) in Abhängigkeit von dem Betriebssystem des durch den Vertragspartner ausgewählten unterstützten COTS-Gerät (iPhone oder Android Device) aus dem App Store oder Google Play Store auf sein COTS-Gerät (s. nachfolgend Teil A Ziffer 3.6) herunterladen und installieren. Die Installation ist die Voraussetzung dafür, dass der Vertragspartner die SoftPOS-Anwendung aktivieren kann.

Zur Aktivierung seiner SoftPOS-Anwendung unter Verwendung eines iPhone muss der Vertragspartner zudem seine Apple ID angeben, in der App die Registrierung auf der technischen Plattform abschließen und u.a. die AGB von Apple in der MyPayments App akzeptieren. Nutzt der Vertragspartner ein Android Device, muss auf dem COTS-Gerät ein Google Account eingeloggt sein, damit der Vertragspartner auf den Play Store zugreifen kann.

3.3.2 Das dem Vertragspartner für den jeweiligen Store gewährte Nutzungsrecht an der SoftPOS-Anwendung ist ein zeitlich, inhaltlich und räumlich begrenztes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der jeweiligen App. Der Vertragspartner wird damit ausschließlich dazu berechtigt, die vertragsgegenständliche Software so zu nutzen, wie es für die ordnungsgemäße

Anwendung der vertragsgegenständlichen Software erforderlich ist (und für keinen anderen Zweck) und nur im vertraglich vereinbarten Gebiet (zur Definition des Gebiets s. nachfolgend Teil A Ziffer 3.12). Der Vertragspartner hat von Nexi in Textform übermittelte Anweisungen zur Konkretisierung der Nutzungsrechte an der SoftPOS-Anwendung zu befolgen.

3.3.3 Es wird kein Eigentum, Titel oder Ähnliches an der SoftPOS-Anwendung auf den Vertragspartner übertragen. Der Inhaber der SoftPOS-Rechte behält alle Rechte an der SoftPOS-Anwendung.

3.3.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an der SoftPOS-Anwendung, dem Nexi SoftPOS Produkt oder sonstige vertragliche Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3.3.5 Der Vertragspartner wird keine Reverse-Engineering-Methode anwenden, um die SoftPOS-Anwendung oder das Backend-System zu entschlüsseln. Der Vertragspartner garantiert, dass er die vertragsgegenständlichen Systeme und die vertragsgegenständliche Software nicht kopiert, modifiziert, bearbeitet, konsolidiert oder verändert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellcodes, Objektprogramme, Softwaredateien, Daten, die im lokalen Computerspeicher laufen, Daten, die von den COTS-Geräten der Kunden an Server übertragen werden, Serverdaten usw. Der Vertragspartner wird, ohne dass er die vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi oder dem jeweiligen Inhaber der SoftPOS-Rechte erhalten hat, keine Änderungen vornehmen und keine zusätzlichen Funktionen zu den ursprünglichen Funktionen der im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen geregelten Systeme oder Software einfügen.

3.4 Anbindung an die System-Plattform (Backend-System)

3.4.1 Der Vertragspartner wird nur solche Zahlungstransaktionen mittels seines COTS-Geräts über das Backend-System (- nachfolgend „**SoftPOS-Plattform**“ genannt -) zur Verrechnung bei Nexi einreichen, die nicht aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Regelungen oder zugänglichen Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte oder der Nexi unzulässig sind.

Jede Partei hält sich im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit an alle einschlägigen Gesetze, behördlichen Vorgaben und an sämtliche ihnen zugänglichen Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte. Der Vertragspartner wird die seitens des Inhabers der SoftPOS-Rechte oder der Nexi zur Nutzung der SoftPOS-Plattform bereitgestellten Schulungen in Anspruch nehmen.

3.4.2 Der Vertragspartner bestätigt, dass er keinem Gesetz und keiner Anordnung oder Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts unterliegt, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise einschränken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

3.5 Kein Entstehen von Nexi für nicht autorisierte Transaktionen

Der Vertragspartner erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt festzustellen und nachzuweisen, dass Zahlungen und andere Transaktionen über die SoftPOS-Plattform ordnungsgemäß autorisiert wurden. Nexi steht nicht für nicht autorisierte Transaktionen gegenüber dem Vertragspartner ein.

3.6 Geräte

3.6.1 Die Nexi SoftPOS-Anwendung läuft auf einem Gerät aus der Serienfertigung mit einem iOS- oder Android-Betriebssystem, d.h. einem sogenannten "**COTS-Gerät**" (COTS = commercial off the shelf = Standardprodukt aus Serienfertigung), das eine Nutzung als kontaktloses Zahlungsterminal ermöglicht. Nexi empfiehlt dem Vertragspartner, sich vor dem Erwerb des COTS-Geräts beim Hersteller selbst oder auf dessen Seite im Internet darüber zu informieren, welches spezifische Modell zum Zeitpunkt des geplanten Erwerbs durch den Vertragspartner als COTS-Gerät systemseitig die SoftPOS-Anwendung unterstützt und daher zum vertragsgegenständlichen Zweck verwendet werden kann. Geeignete COTS-Geräte verfügen u.a. immer über eine eingebettete NFC-Antenne (proximity reader). Sofern Nexi den Vertragspartner nicht anders lautend informiert, muss ein COTS-Gerät immer mit der neuesten Version des jeweiligen Betriebssystems laufen.

3.6.2 Der Vertragspartner muss sich das erforderliche COTS-Geräte selbst am Markt beschaffen und alle damit verbundenen Kosten tragen. Der Vertragspartner nicht Nexi ist für die Funktionsfähigkeit des COTS-Geräts verantwortlich.

Der Vertragspartner trägt folglich alle Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der COTS-Geräte, z.B. Strom und Verbrauchsmaterial. Der Vertragspartner benötigt zur vertragskonformen Nutzung der Nexi SoftPOS-Anwendung auf dem COTS-Gerät zudem eine Apple ID oder einen Google-Account (s.o. Teil A Ziffer 3.3.1).

3.7 PSP-Leistungen

3.7.1 Nexi stellt dem Vertragspartner die PSP-Dienste zur Verfügung, die notwendig sind, um die mit dem Nexi SoftPOS-Gerät durchgeführten Zahlungstransaktionen des Vertragspartners an Nexi als Acquirer und ggf. zukünftig an Dritte als Acquirer zu übertragen.

3.7.2 Nexi ist berechtigt, die Nutzung der PSP-Dienste zu unterbrechen, wenn dies für die Reparatur, Wartung oder Verbesserung der PSP-Dienste oder aus anderen berechtigten Gründen erforderlich ist. Nexi wird soweit möglich die Unterbrechungen in verkaufsschwachen Zeiten legen und

dem Vertragspartner eine Unterbrechung der PSP-Dienste rechtzeitig im Voraus mitteilen.

3.8 Sicherheit

3.8.1 Die Nexi SoftPOS-Leistungen beinhalten die Durchführung von Zahlungstransaktionen über ein oder mehrere EMV-Zahlungsnetze. Nexi überwacht die Transaktionen zur Ermittlung eventueller betrügerischer Handlungen, ohne dem Vertragspartner gegenüber dazu verpflichtet zu sein. Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte überwacht die in Nutzung befindlichen COTS-Geräte, ohne dem Vertragspartner gegenüber dazu verpflichtet zu sein, und kann z.B. die Nutzer ID für Transaktionen sperren, wenn der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte einen begründeten Verdacht hat, dass die Sicherheit eines COTS-Geräts oder dessen Anbindung an die Nexi SoftPOS-Plattform beeinträchtigt sein könnte. Ein solcher Verdacht kann z.B. durch verdächtige auf dem Gerät installierte Apps oder auffällige Nutzungsmuster begründet sein.

3.8.2 Nach der Aktivierung der heruntergeladenen Nexi SoftPOS-Anwendung auf dem entsprechende COTS-Gerät muss das COTS-Gerät jederzeit vom Vertragspartner und/oder von dessen Dienstleister überwacht, kontrolliert und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden, um Missbrauch zu verhindern. Ein COTS-Gerät darf nicht als unbeaufsichtigtes Zahlungsterminal verwendet werden.

3.9 Aktualisierungen der Nexi SoftPOS-Anwendung

Der Vertragspartner aktualisiert die jeweilige Nexi SoftPOS-Anwendung, um sie auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Aktualisierung vom Vertragspartner noch nicht eigeninitiativ erfolgt ist, wird der Vertragspartner nach Aufforderung durch Nexi die Aktualisierung vornehmen. Nexi ist gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Stand der Software auf dessen COTS-Gerät(e) zu überprüfen. Soweit es aufgrund der erforderlichen Prozesse technisch angezeigt und möglich ist, erlaubt der Vertragspartner der Nexi auf deren Aufforderung hin, die Aktualisierung der Nexi SoftPOS-Anwendung selbst zu initiieren. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Durchführung der Aktualisierung durch Nexi besteht jedoch nicht.

Die Verwendung einer Software-Version, die älter als die neueste Version ist, erfolgt auf eigenes Risiko des Vertragspartners. Die neueste Version kann aus dem App Store bzw. dem Google Play Store heruntergeladen werden, sofern Nexi nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitteilt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich auf Anforderung der Nexi hin mit Nexi im Zusammenhang mit den Upgrades der Nexi SoftPOS-Anwendung abzustimmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

3.10 Datenerfassung durch den Inhaber der Nexi SoftPOS-Rechte

Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist berechtigt, Daten über das Nexi SoftPOS Produkt zu sammeln und entsprechende Analysen durchzuführen, um die Leistung und Funktionalität des Nexi SoftPOS Produktes verbessern zu können.

3.11 Gesonderte Gründe der Vertragsbeendigungen, Aussetzen der Leistungen

3.11.1 Nexi ist berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu beenden oder die Durchführung dieser Vereinbarung auszusetzen, sollte sich herausstellen, dass der Vertragspartner im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit gegen diesen Vertrag, Gesetze, behördliche Vorgaben oder ihm zugängliche Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte verstößt oder verstoßen hat.

3.11.2 Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist auf der Grundlage des bestehenden Lizenzvertrages mit Nexi jederzeit - im Zweifel auch ohne Anlass - berechtigt, die Zusammenarbeit mit Nexi zu beenden oder auszusetzen. Nexi ist in der Folge berechtigt, diese Vereinbarung mit dem Vertragspartner zum gleichen Zeitpunkt zu beenden oder die vertragsgegenständliche Leistungserbringung gegenüber dem Vertragspartner für den gleichen Zeitraum auszusetzen. Eine auf der dargestellten Entscheidungskette beruhende Beendigung dieser Vereinbarung mit dem Vertragspartner oder Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gegenüber dem Vertragspartner kann nur dann einen Schadensersatzanspruch des Vertragspartners gegen Nexi begründen, wenn das Vorgehen des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte auf ein von der Nexi zu vertretendes Verhalten beruht, das gegen den Lizenzvertrag, Gesetze, behördliche Vorgaben oder Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte verstößt. Die nachfolgenden Haftungsregelungen dieses Teils A der Vertragsbedingungen der Nexi finden ergänzend Anwendung.

3.11.3 Der jeweilige Inhaber der SoftPOS-Rechte ist auf der Grundlage des bestehenden Lizenzvertrages berechtigt, einzelne oder alle Funktionen, die Benutzeroberfläche oder andere Aspekte der SoftPOS-Plattform (unabhängig davon, ob es sich um Software, Hardware oder einen Teil der SoftPOS-Plattform handelt) zu jeder Zeit und für einen beliebigen Zeitraum zu ändern, einzustellen oder auszusetzen oder deren weitere Nutzung zu verhindern oder zu untersagen. Sobald Nexi von einer solchen Absicht oder einem solchen Vorgehen erfährt, wird Nexi den Vertragspartner im Rahmen des Möglichen umgehend über die Absicht des Lizenzgebers informieren und den Vertragspartner auf der Grundlage der der Nexi vorliegenden Informationen über die mögliche Dauer einer solchen Aussetzung oder von der Einstellung und das (gegebenenfalls) vorgesehene Datum der Wiederaufnahme

in Kenntnis setzen. Die Regelungen zum Schadensersatz in der vorhergehende Ziffer 3.11.2 des Teils A dieser Bedingungen finden in den dargestellten Fällen entsprechende Anwendung.

3.12 Erlaubtes Nutzungsgebiet

Der Vertragspartner darf das Produkt Nexi SoftPOS nur für seine Verkaufsstellen und nur in dem erlaubten Nutzungsgebiet verwenden. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, beschränkt sich das erlaubte Nutzungsgebiet auf die Schweizerische Eidgenossenschaft (das „Gebiet“).

4. Entgelte, Rechnungsstellung und Aufrechnung

4.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen der Nexi zahlt der Vertragspartner die in dem elektronischen Vertragsformular genannten Entgelte und, soweit im elektronischen Vertragsformular so vereinbart, die in der Nexi Preisliste genannten Entgelte. Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit Bereitstellung der vertragsgegenständlichen App.

4.2 Transaktionsbezogene Entgelte im Sinne dieser Bedingungen umfassen abgeschlossene Kartenzahlungstransaktionen und Verwaltungstransaktionen, die zum Datenaustausch einen Leitungsaufbau zum Netzbetreiber erfordern (Kartenzahlungstransaktionen = Kaufvorgang, Stornierungen, Gutschriften, Ablehnungen, Chargebacks etc.; Verwaltungstransaktionen = Kassenschnitt, Netzdiagnose etc.).

4.3 Der Vertragspartner erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des Art. 9 - 13 EU-MwStSystRL bzw. Art. 10 CH-MWSTG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Nexi berechnet seine Leistungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer und stellt hierfür Rechnungen, die den Anforderungen der Art. 226 - 240 EU-MwStSystRL bzw. Art. 26 CH-MWSTG entsprechen. Eine von der zuständigen Finanzbehörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bzw. Mehrwertsteuer Nummer wird der Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Sie dient als Nachweis der Unternehmereigenschaft. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen, so wird er Nexi auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Nexi aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach Art. 176 - 177 in Verbindung mit Art. 184 - 192 EU-MwStSystRL sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a deutsche Abgabenordnung (DE-AO). Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

4.4 Versandkosten werden dem Vertragspartner ggf. ergänzend berechnet.

4.5 Nexi erteilt dem Vertragspartner eine Abrechnung über die zu entrichtenden Entgelte. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben.

4.6 Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der vertragsgegenständlichen Nutzungsmöglichkeit oder Nutzung der SoftPOS-Anwendung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Zahlkarte abgewickelt werden kann.

4.7 Gegen Ansprüche der Nexi kann der Vertragspartner ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

4.8 Nexi ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

4.7 Der Vertragspartner gerät ohne Mahnung ab dem ersten Tag des gescheiterten Belastungsversuchs in Verzug, wenn ein Belastungsversuch der Nexi, die geschuldeten Entgelte über LSV/Direkt Debit einzuziehen, aus einem Grund scheitert, der nicht von der Nexi zu vertreten ist. Nexi ist berechtigt, dem Vertragspartner einen Verzugszins von 5% pro Monat zu berechnen, der auch die sich ergebenden Betreibungs- und/oder Inkassokosten mit umfasst.

4.8 Aufgrund von Verzögerungen oder Nichtzahlung von Rechnungen durch den Vertragspartner ist Nexi berechtigt, den teilweisen oder vollständigen Betrieb der erbrachten Leistungen auszusetzen und das Inkasso einem darauf spezialisierten Unternehmen anzuvertrauen. In diesem Fall gehen alle zusätzlichen Verwaltungskosten sowie die Kosten für die mögliche Reaktivierung der Dienste zulasten des Vertragspartners.

4.9 Im Falle der Kündigung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, die SoftPOS-Anwendung vom COTS-Gerät zu löschen und etwaige noch offene Rechnungen zu begleichen.

5. Gewährleistung, Haftung und Freistellungsverpflichtung

5.1 Gewährleistung der Nexi für die SoftPOS-Anwendung

5.1.1 Nexi gewährleistet, dass die SoftPOS-Anwendung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine

unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

5.1.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Herunterladen der App durch den Vertragspartner. Sie verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen die SoftPOS-Anwendung infolge von Mängeln mehr als zwölf Stunden nicht aufgabengerecht genutzt werden konnte, soweit der Vertragspartner der Nexi solche Unterbrechungszeiträume jeweils unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt hat und sie nicht durch den Vertragspartner zu vertreten sind.

5.1.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch die (regelmäßige) Bereitstellung von Software-Updates. Mängel hat der Vertragspartner der Nexi unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu melden; die jeweilige Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden.

5.1.4 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt, so kann Nexi vom Vertragspartner eine Aufwandserstattung verlangen.

5.1.5 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Vertragspartner ohne Zustimmung der Nexi Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

5.1.6 Werden erhebliche Mängel nicht innerhalb einer Woche ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige durch Nexi behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Vertragspartner der Nexi eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf dieser Frist ablehne. Nach Fristablauf kann der Vertragspartner den Software-Lizenzvertrag rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

5.2 Haftung der Parteien

5.2.1 Die Parteien haften gegenseitig für alle unmittelbaren Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden.

Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Nichterfüllung die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Ge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

sundheit und für Schäden, für die die jeweils andere Partei aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder zwingender gesetzlicher Vorgaben einzustehen hat, ausgeschlossen. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haften die Parteien unter Beachtung der hier genannten Beschränkungen einander bis zu einem Betrag in Höhe der in den ausgehend vom Zeitpunkt des Schadensereignisses vergangenen sechs (6) Monate vom Vertragspartner an Nexi entrichteten Entgelte für die Überlassung der SoftPOS-Anwendung mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von CHF 500. Sollten noch keine zwölf Monate Vertragslaufzeit zum Zeitpunkt des Schadenseintritts erreicht sein, werden die bis zu diesem Zeitpunkt durch den Vertragspartner geleisteten Entgelte auf sechs Monate hochgerechnet.

5.2.2 In jedem Fall ist die Haftung der Parteien im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von der jeweils haftenden Partei verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung der Parteien für entgangenen Gewinn ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.2.3 Nexi haftet nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Nutzung eines COTS-Gerätes im Falle einer Beschädigung, eines Mangels, einer Fehlfunktion oder der fehlenden Geeignetheit eines COTS-Geräts zur Unterstützung der SoftPOS-Anwendung ab.

5.2.4 Nexi kann nicht direkt oder indirekt für Leistungen oder Dienste verantwortlich gemacht werden, die der Vertragspartner aufgrund von ihm mit Dritten geschlossenen Verträgen bezieht, auch wenn der jeweilige Vertragsschluss von Nexi als Möglichkeit benannt wurde (Kreditkarteninstitute, Telefonanbieter, Leasinggesellschaften etc.).

5.2.5 Nexi ist nicht verantwortlich für die Integrität der IT-Infrastruktur des Vertragspartners, des Internets, des Telekommunikationsnetzes, des Stromnetzes und der Sicherheitsvorkehrungen, die zur einwandfreien Nutzung und zum Schutz von COTS-Geräten durch den Vertragspartner umgesetzt werden.

5.2.6 Unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 haftet Nexi nicht für

- a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Nexi zurückzuführen sind;
- b) die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von Nexi als verbindlich anerkannt;
- c) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;

- d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;
- e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;
- f) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Nexi hat deren Vernichtung grob fahrlässig und vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

5.3 Freistellungsverpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird Nexi insbesondere von solchen Schäden freistellen, die aufgrund einer der von ihm zu vertretenden folgenden Sachverhalte entstehen, auch wenn der jeweilige Schaden erst durch Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Dritte gegenüber Nexi entsteht:

- die Nichteinhaltung durch den Vertragspartner von anwendbaren Gesetzen, behördlichen Vorgaben oder von dem Vertragspartner zur Kenntnis gebrachter Vorgaben des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte;
- durch den Vertragspartner zur Abrechnung eingereichte nicht autorisierter Transaktionen;
- der Vertragspartner verursacht bei der Ausführung dieser Vereinbarung eine Verletzung der Markenrechte der Nexi oder des jeweiligen Inhabers der SoftPOS-Rechte.

5.4 Haftung für Verschulden Dritter

Die Parteien haben ein Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten und Obliegenheiten bedienen, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

6. Laufzeit, ordentliche Kündigung

6.1 Die Regelungen dieser Ziffer 6 zur Vertragslaufzeit gelten, soweit in dem elektronischen Vertragsformular keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

6.2 In dem elektronischen Vertragsformular wählt der Vertragspartner die von ihm gewünschte Mindestvertragslaufzeit, für die die nachlaufend dargestellten Kündigungsfristen gelten.

- Eine Vereinbarung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 30 Tagen kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- Eine Vereinbarung mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit als 30 Tage kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird sie nicht zum Ende ihrer Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Wählt der Vertragspartner im Vertragsformular keine Mindestvertragslaufzeit, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Berechnet Nexi dem Vertragspartner kein Entgelt für die Nutzung des Produktes Nexi SoftPOS und vereinbaren die Parteien keine Mindestvertragslaufzeit, ist Nexi berechtigt, sollte der Vertragspartner innerhalb der ersten drei Monate der Vertragslaufzeit keine Zahlungstransaktionen über Nexi SoftPOS zur Abrechnung bei Nexi einreichen, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3 Stellt Nexi den Vertrieb des Produktes Nexi SoftPOS insgesamt ein, ist Nexi berechtigt, diese Vereinbarung zur Nutzung des Produktes Nexi SoftPOS mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.

6.4 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Nexi seinen Informationspflichten gemäß vorhergehender Ziffer 2. nicht nachkommt,
- b) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
- c) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen.

6.5 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche die jeweils andere Vertragspartei

ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Mitarbeiter verbundener Unternehmen der aus dieser Klausel verpflichteten Partei gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Klausel. Diese Personen dürfen also auf einer Need-to-know-Basis auch über vertrauliche Inhalte informiert werden, soweit diese Mitarbeiter in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die von ihnen für die Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter und eingesetzten Dritten zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung geschult wurden und diese beachten.

7. Sonstiges

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi unverzüglich über Veränderungen im Unternehmen zu informieren, insbesondere: Wechsel der Unterschriftsberechtigten, Ortswechsel des/der COTS-Geräts/e, Änderung des Firmensitzes oder die Androhung der Pfändung des COTS-Geräts. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vollstreckungsbehörden darauf hinzuweisen, dass die auf dem COTS-Gerät befindliche SoftPOS-Anwendung nicht im Eigentum des Vertragspartners steht.

7.2 Der Vertragspartner setzt Nexi von einem Verlust eines COTS-Geräts unverzüglich in Kenntnis, um etwaigen Missbrauch zu verhindern.

Dem Vertragspartner steht es frei, sich ein neues COTS-Gerät zu beschaffen. Nach Sperrung der abhanden gekommenen SoftPOS-Anwendung übermittelt Nexi dem Vertragspartner einen neuen Link damit er die Software auf seinem neuen COTS-Gerät nutzen kann (vgl. Teil A Ziffer 1, Absatz 2 dieser Bedingungen).

7.3 Eventuelle Vereinbarungen oder Zusätze, die nicht in der SoftPOS-Vereinbarung enthalten sind, müssen unter spezieller Bezugnahme auf die SoftPOS-Vereinbarung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

7.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten, ohne das schriftliche Einverständnis von Nexi an Dritte abzutreten oder Unterverträge zur Überlassung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit Drittparteien zu schließen.

7.5 Nexi behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten auf eine mit Nexi verbundene Gesellschaft, einschliesslich einer kontrollierten, kontrollierenden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit Nexi stehenden Gesellschaft zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

Nexi wird den Vertragspartner vorgängig über den Übergang informieren.

- 7.6 Nexi behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch eine einfache Mitteilung an den Vertragspartner zu ändern.
- 7.7 Mit der Unterzeichnung der SoftPOS-Vereinbarung hat Nexi automatisch Zugriff auf die Daten der durchgeführten Transaktionen, auch wenn Nexi zukünftig nicht der beauftragte Acquirer sein sollte. Nexi ist danach bestrebt, den Zugriff nur einer begrenzten Menge an Mitarbeitern und unter Wahrung grösster Vertraulichkeit zu gewähren. Nexi ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Sorgfaltspflichten immer auch berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag ohne das Einverständnis des Vertragspartners teilweise oder vollständig auf andere Unternehmen zu übertragen.
- 7.8 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Belege der durchgeführten Transaktionen und nimmt zur Kenntnis, dass diese für die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen im Falle eines Ausfalls oder einer Störung unabdingbar sind.
- 7.9 Der Export jeglicher von Nexi gelieferter Produkte und Leistungen aus der Schweiz ist untersagt.
- 7.10 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Zürich.

B. Sonderbedingungen SmartPay

1. Vertraglich Regelungen

Der Vertragspartner hat sich zur Kontaktaufnahme mit Nexi mit dem Ziel, einen Vertrag mit Nexi zum SoftPOS-Produkt zu schließen, für die Nutzung der SmartPay-Plattform der Nexi entschieden.

SmartPay sieht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ausschliesslich den Austausch digitaler Willenserklärungen zum Abschluss eines Vertrags via Internet vor.

In dem Umfang, in dem sich der Vertragspartner dazu entscheidet, Zahlungskarten der internationalen Kreditkarten-Brands zu akzeptieren, finden ergänzend die Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz) Anwendung, die ergänzend gesonderte SmartPay-Regelungen beinhalten.

2. Vertragsschluss

Durch Akzeptanz der Inhalte des elektronischen Vertragsformulars unterbreitet der Vertragspartner der Nexi das Angebot, mit der Nexi einen Vertrag auf der Grundlage der so von ihm akzeptierten Konditionen zu schliessen. Der Abschluss der Vereinbarung der Parteien kommt durch die bestätigende Annahme der Nexi gegenüber dem Vertragspartner zustande.

3. Auszahlungsintervall

Der Nexi vollständig zugegangene Datensätze der Kartenumsätze werden am folgenden hessischen Bankarbeitstag verarbeitet („Erfassungstichtag“), sofern die Datensätze bis 23:59:59 Uhr des vorhergehenden Tages der Nexi zugegangen sind. Die verarbeiteten Zahlungstransaktionen werden dann am auf den Erfassungstichtag folgenden hessischen Bankarbeitstag zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen (T+2). Vereinbaren die Parteien im elektronischen Vertragsformular oder anderweitig individuell ein anderes Auszahlungsintervall, hat die so getroffene Vereinbarung Vorrang vor dem hier dargestellten Auszahlungsintervall.

4. Prüfungspflichten des Vertragspartners/Genehmigungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang in Textform zu erheben. Für die Fristeinhaltung



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nutzung des Nexi SoftPOS-Produktes (Android oder iOS) und Sonderbedingungen Smartpay

genügt die Bereitstellung des Widerspruchs im Nexi Merchant Portal. Für die Einhaltung der Textform genügt es, eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig innerhalb der genannten Fristen seine Einwendungen geltend, gilt dies als Genehmigung.

5. Erforderlichkeit gesonderter Kündigungserklärungen gegenüber unterschiedlichen Verwendern der Nexi SmartPay-Plattform

Bei der Nutzung der SmartPay-Plattform der Nexi schließt der Vertragspartner regelmäßig Verträge mit mehr als nur einem Anbieter. Eine Kündigung gegenüber einem Anbieter, der die SmartPay-Plattform genutzt hat, hat keine Auswirkung auf den mit einem anderen Anbieter geschlossenen Vertrag, der ebenfalls die SmartPay-Plattform genutzt hat. Will der Vertragspartner auch den Vertrag, den er mit dem anderen Anbieter geschlossen hat, kündigen, muss er eine eigenständige zusätzliche Kündigungserklärung auch gegenüber diesem anderen Anbieter abgeben.